

II. Lösung hochladen & bewerten

Deine Lösung (PDF/DOCX/TXT)

meine Lösung O-001.docx

Fertig.

III. Ergebnis

9

/ 18

Fall: O-001

Bewertung abgeschlossen

Inhaltliche Würdigung (ausführlich)

I. Bewertung des Ergebnisses

Die Kandidatenlösung gelangt zum entgegengesetzten Ergebnis gegenüber der Musterlösung: Sie stellt die aufschiebende Wirkung wieder her, während die Musterlösung den Antrag ablehnt. Der abweichende Ausgang wird im Wesentlichen mit einem (nach Insolvenzeröffnung) entfallenen besonderen Vollzugsinteresse begründet. Dieses zentrale Abwägungsergebnis ist dogmatisch zwar diskutabel, überzeugt im Lichte von Zweck und Systematik der §§ 80 Abs. 2, 3, 5 VwGO sowie des fahrlehrerrechtlichen Widerrufsrechts (§ 34 Abs. 2, § 18 FahrlG) aber nicht. Inhaltlich trägt die Kandidatenlösung viele richtige Maßstäbe zusammen, verfehlt jedoch bei der Schwerpunktsetzung in der Interessenabwägung den von der Musterlösung vorgezeichneten und auch in der Rechtsprechung verbreiteten Ansatz.

II. Zulässigkeit und verfahrensrechtliche Fragen

Positiv ist die zutreffende Statthaftigkeitsbestimmung nach § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 VwGO sowie die Klarstellung, dass die Hauptsacheklage noch nicht erhoben sein muss. Auch die Entscheidungskompetenz des Berichterstatters nach § 87a Abs. 2, 3 VwGO wird gesehen und mit dem Einverständnis der Beteiligten belegt.

Vermisst wird der in der Musterlösung herausgearbeitete Punkt des fortbestehenden Rechtsschutzinteresses trotz vermeintlicher Verfristung einer späteren Klage und die Begründung über § 58 Abs. 2 VwGO wegen unrichtiger Rechtsbehelfsbelehrung (fehlender Hinweis auf § 55a VwGO). Dieser Aspekt ist nicht zwingend für die Begründetheit, gehört aber im Examen zur sauberen Darlegung des

Rechtsschutzbedürfnisses und zeigt Examensreife. Kleinere formale Ungenauigkeit: Die Formulierung „als Einzelrichter“ ist in dieser Konstellation entbehrlich; zutreffend ist die Entscheidung „durch den Berichterstatter“ mit Einverständnis (§ 87a Abs. 2, 3 VwGO).

III. Formelle Rechtmäßigkeit der Sofortvollzugsanordnung (§ 80 Abs. 3 S. 1 VwGO)

Die Kandidatenlösung bejaht zu Recht die formelle Wirksamkeit der Begründung: Es wird auf konkrete, individualisierte Umstände (Steuerrückstände, Nichtabgabe von Erklärungen, Schuldnerverzeichnis, Nichteinhaltung von Ratenabreden) abgestellt. Richtig ist auch die Trennung zwischen der formellen Begründungslage im Zeitpunkt des Erlasses und der späteren, für die gerichtliche Abwägung maßgeblichen Sachlage (ex nunc). Methodisch sauber wird die „zeitliche Überholung“ der behördlichen Erwägungen nicht als formeller Mangel, sondern als Abwägungsgesichtspunkt behandelt.

IV. Summarische Hauptsachenprüfung

Die Lösung verortet den Widerruf zutreffend in § 34 Abs. 2 FahrlG und leitet die Zuverlässigkeitsanforderung aus § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2 FahrlG ab. Die Rückgriffe auf den gewerberechtlichen Zuverlässigkeitsbegriff und die Relevanz steuerlicher Zahlungs- und Erklärungspflichten sind dogmatisch korrekt. Ebenfalls richtig: Keine inzidente Steuerrechtskontrolle, vielmehr Verhaltensbezug und Nachhaltigkeit der Pflichtverletzungen als maßgeblich; der Widerruf ist gebunden, mildere Mittel stehen nicht im Ermessen.

Positiv ist die klare Aussage, dass die materiellen Widerrufsvoraussetzungen voraussichtlich vorliegen. Damit deckt sich die Lösung im Ergebnis mit der Musterlösung bezüglich der Rechtmäßigkeit des Widerrufs in der Hauptsache.

V. Interessenabwägung nach § 80 Abs. 5 VwGO

Hier liegt der Schwerpunktfehler. Die Kandidatenlösung stellt trotz voraussichtlicher Rechtmäßigkeit des Widerrufs maßgeblich auf die zwischenzeitliche Insolvenzeröffnung und die Einstellung des Betriebs ab und verneint deswegen ein besonderes Vollzugsinteresse. Das verkennt die in der Musterlösung überzeugend betonte Leitlinie: Ist der Verwaltungsakt bei summarischer Prüfung offensichtlich rechtmäßig, überwiegt regelmäßig das Vollzugsinteresse; die Behörde hat zudem ein legitimes Interesse, eine unzuverlässige Berufsausübung nicht fortbestehen zu lassen. Das gilt auch dann, wenn der Betrieb aktuell ruht, weil die sofortige Vollziehbarkeit gerade verhindern soll, dass der (Rechts-)Status quo die Wiederaufnahme begünstigt oder das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers weiter unterminiert.

Auch der von der Behörde angeführte Gesichtspunkt der Vermeidung weiterer Rückstände ist nicht schon durch die Insolvenzeröffnung gegenstandslos.

Säumniszuschläge und Zinsen können fortlaufen; zudem knüpft das Vollzugsinteresse bei berufsrechtlichen Zuverlässigkeitsentscheidungen nicht ausschließlich an die Vermeidung weiterer Steuerschäden, sondern an die sofortige Durchsetzung einer rechtmäßigen Widerrufsentscheidung und den Schutz der Allgemeinheit (ordnungsgemäße, rechtstreue Betriebsführung). Die Kandidatenlösung gewichtet demgegenüber sanierungsrechtliche Optionen (Fortführungsinteresse) zu stark, ohne den Normzweck des Widerrufs und die grundsätzliche Abwägungsregel bei voraussichtlich rechtmäßigen Verwaltungsakten ausreichend zu berücksichtigen.

Im Ergebnis trägt die bloße Betriebspause das Überwiegen des Aussetzungsinteresses nicht. Die Musterlösung stellt deshalb folgerichtig auf den rechtmäßigen Widerruf und ein fortbestehendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung ab.

VI. Sprache, Stil und Aufbau

Die Darstellung ist sprachlich präzise und gut lesbar. Der Aufbau ist klar (Sachverhalt – Zulässigkeit – Begründetheit) und arbeitet die tragenden Normen sauber heraus. Einzelne formelle Auffälligkeiten im Tenor (überflüssige Hinweise wie „PKH nicht Gegenstand“, unterbliebene Streitwertfestsetzung) wirken ungeschliffen. Inhaltlich sind die Abschnitte überwiegend gut fokussiert; die Abwägung leidet jedoch an einer einseitigen Schwerpunktsetzung.

VII. Gesamtwürdigung

Die Lösung zeigt solide Kenntnisse zu § 80 Abs. 5 VwGO und zum Fahrlehrerrecht. Die Herleitung der materiellen Rechtmäßigkeit ist überzeugend. Das zentrale Defizit liegt in der Abwägung: Die Entscheidung zugunsten der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung trotz voraussichtlich rechtmäßigen Widerrufs und fortbestehenden öffentlichen Vollzugsinteresses (Schutz der Rechtsordnung und der Allgemeinheit) weicht nicht nur von der Musterlösung ab, sondern ist dogmatisch wenig tragfähig. Die fehlende Behandlung des § 58 Abs. 2 VwGO schmälert die verfahrensrechtliche Sorgfalt. Insgesamt eine ordentliche, aber im Ergebnis und in der Schwerpunktsetzung nicht überzeugende Leistung.

Musterlösung

Musterlösung (PDF) herunterladen

Offizielle PDF-Musterlösung zum gewählten Fall.

FAQ zum Klausurenkurs - das Rezept für dein erfolgreiches Zweites Examen!

Was ist der RefFit Klausurenkurs?

Der günstigste, aber beste Klausurenkurs fürs Zweite Staatsexamen mit so vielen originalen Fällen, Musterlösungen und Korrekturen wie du willst.

Für wen ist der Kurs?

Für Referendar:innen in Vorbereitung auf das 2. Examen, die regelmäßig klausurnahe Sachverhalte trainieren wollen.

Welche Bereiche deckt er ab?

Alle denkbaren Klausurkonstellationen, sei es aus anwaltlicher, gerichtlicher, staatsanwaltschaftlicher oder behördlicher Sicht --- im Zivil-, Straf- und öffentlichen Recht.

Wie viel kann ich üben?

Unbegrenzt – dein Paket erlaubt vollen Zugriff auf alle Klausuren & Lösungen. Du kannst so viele Klausuren schreiben, wie du möchtest!

Wie funktioniert die Korrektur?

Die Korrektur erfolgt anhand von für jede Klausur spezifisch festgelegter Parameter, welche Formalia, Sprache und vor allem Inhalt bewerten. Meine Erfahrung aus über 500 korrigierten Klausuren hat mir dabei geholfen, exakte Grundsätze zu formulieren, anhand derer die KI deine Klausur examensnah und individuell auf deine Stärken und Schwächen gemünzt bewertet - besser als jede lieblose Korrektur üblicher kommerzieller Anbieter.